



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 4

**zu den Entwürfen von
Kantonsratsbeschlüssen
über die Genehmigung der
Neuwahlen des Kantonsrates
und des Regierungsrates
(erster Wahlgang) für die
Amtsdauer 2011–2015**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung der Neuwahlen des Kantonsrates und des Regierungsrates (erster Wahlgang) für die Amtsdauer 2011–2015.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Neuwahlen geordnet und ruhig verlaufen sind. Es sind vier Stimmrechtsbeschwerden gegen die Wahlergebnisse des Kantonsrates im Wahlkreis Sursee eingereicht worden, wovon je zwei den gleichen Gegenstand betreffen, zwei Beschwerden sind zudem identisch abgefasst. Auf zwei Stimmrechtsbeschwerden kann wegen Verpassens der Beschwerdefrist nicht eingetreten werden. Allerdings müssten diese auch inhaltlich abgewiesen werden, da keine Unregelmässigkeiten vorliegen. Die zwei anderen Stimmrechtsbeschwerden sind ebenfalls abzuweisen, da keine Unregelmässigkeiten festgestellt werden konnten. Die Stimmbeteiligung sank im Kanton gegenüber den Wahlen im Jahr 2007 um 1,3 Prozent auf 43,5 Prozent. Der Anteil der brieflichen Stimmabgaben hat nochmals ganz leicht zugenommen und liegt nun bei über 98 Prozent. Die Resultate der Kantonsratswahlen wurden wie bereits vor vier und acht Jahren in allen Gemeinden mittels EDV ermittelt. Neu wurden die Kantonsrätinnen und Kantonsräte in den Wahlkreisen Entlebuch und Willisau im Wahlkreisverbund gewählt. Am Wahlsonntag wurde die Öffentlichkeit über die provisorischen Resultate informiert. Zu diesem Zweck war im Regierungsgebäude ein Medien- und Informationszentrum eingerichtet. Die eingehenden Resultate aus den Gemeinden wurden laufend im Internet veröffentlicht.

Weil im ersten Wahlgang der Regierungsratswahlen nur ein Kandidat das absolute Mehr erreicht hat und anschliessend keine stille Wahl zustande kam, ist am 15. Mai 2011 ein zweiter Wahlgang notwendig.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. April 2011 fanden die Neuwahl des Kantonsrates und der erste Wahlgang der Neuwahl des Regierungsrates des Kantons Luzern statt. Diese Neuwahlen bedürfen nach § 154 Absatz 3 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG; SRL Nr. 10) der Genehmigung durch Ihren Rat.

Der Kantonsrat genehmigt nach den §§ 154 Absatz 3 und 155 Absatz 1 StRG seine Neuwahl sowie jene des Regierungsrates, wenn

- das Wahlverfahren vorschriftsgemäss durchgeführt und das Ergebnis richtig berechnet wurde,
- die eingereichten Stimmrechtsbeschwerden erledigt und
- die festgestellten Unvereinbarkeiten beseitigt sind.

I. Vorbereitung und Ablauf der Neuwahlen

1. Einleitung

Die Kantonsrats- und die Regierungsratswahlen für die Amtsdauer 2011–2015 vom 10. April 2011 verliefen geordnet und ruhig. Nach den Wahlen vom 10. April 2011 sind vier Stimmrechtsbeschwerden gegen die Ergebnisse der Kantonsratswahl im Wahlkreis Sursee eingereicht worden, wovon je zwei den gleichen Gegenstand betreffen und dabei zwei identisch abgefasst sind. Auf zwei Stimmrechtsbeschwerden kann wegen Verpassens der Beschwerdefrist nicht eingetreten werden. Allerdings müssten diese auch inhaltlich abgewiesen werden, da keine Unregelmässigkeiten vorliegen. Die zwei anderen Stimmrechtsbeschwerden sind ebenfalls abzuweisen, da keine Unregelmässigkeiten festgestellt werden konnten. Im Übrigen traten weder am Wahlsonntag noch bei den Vorbereitungen Unregelmässigkeiten oder besondere Vorkommnisse auf. Für die Ermittlung der Ergebnisse der Kantonsratswahlen wurde in allen 87 Gemeinden und im Justiz- und Sicherheitsdepartement dasselbe Computerprogramm verwendet. Die Ergebnisse der Kantonsratswahlen wurden dem Justiz- und Sicherheitsdepartement von den Gemeinden per E-Mail übermittelt. Dieses veröffentlichte die provisorischen Ergebnisse am Wahlsonntag laufend auf dem Internet.

Im ersten Wahlgang zur Neuwahl des Regierungsrates erreichte ein Kandidat, Guido Graf, das zur Wahl notwendige absolute Mehr von 53 242 Stimmen. Weil innert der gesetzlichen Frist mehr als vier Kandidatinnen und Kandidaten für die vier noch zu besetzenden Sitze vorgeschlagen wurden, findet am 15. Mai 2011 ein zweiter Wahlgang statt.

2. Wahlvorbereitung

Die Neuwahlen des Kantonsrates und des Regierungsrates wurden mit der Wahlordnung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes vom 16. November 2010 eingeleitet (veröffentlicht im Kantonsblatt Nr. 46 vom 20. November 2010). Am 26. Februar 2011 wurden die Wahllisten im Kantonsblatt Nr. 8 veröffentlicht. Die Wegleitung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes für die Ermittlung der Ergebnisse der Kantonsrats- und der Regierungsratswahlen diente als verbindliche Grundlage für die Arbeiten in den Gemeinden und den Wahlkreisen. Ebenfalls der Wahlvorbereitung dienten die Instruktions- und EDV-Kurse, welche das Justiz- und Sicherheitsdepartement beziehungsweise das Amt für Gemeinden und die Firma Sesam AG für Urnenbüropräsidentinnen und -präsidenten, Gemeindeschreiberinnen und -schreiber, Urnenbüromitglieder und EDV-Verantwortliche in den Gemeinden durchführten.

Das Amt für Gemeinden erfasste im Auftrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes anhand der Wahlvorschläge der Parteien die Grunddaten für die Wahlen vom 10. April 2011 (Namen der Kandidatinnen und Kandidaten, Listen, Listenverbindungen usw.) und stellte sie den Gemeinden zur Verfügung.

3. Auslosung der Listennummern

Die am 28. September 2010 von einer regierungsrätlichen Delegation vorgenommene Auslosung der Listennummern unter den Parteien, die im Kantonsrat vertreten sind oder die sich beim Amt für Gemeinden zuhause des Justiz- und Sicherheitsdepartementes innerhalb einer bestimmten Frist gemeldet haben, ergab folgendes Resultat:

- Liste 1 Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)
- Liste 2 FDP.Die Liberalen Luzern
- Liste 3 Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Liste 4 Sozialdemokratische Partei (SP) und Gewerkschaften
- Liste 5 Grüne
- Liste 6 Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP)
- Liste 7 Junge Schweizerische Volkspartei (JSVP)
- Liste 8 Junge Grüne
- Liste 9 SP-Second@s Plus Luzern
- Liste 10 Junge Christlichdemokratische Volkspartei (JCVP)
- Liste 11 Aktive Senioren Luzern
- Liste 12 Grünliberale Partei
- Liste 13 JungsozialistInnen und Junge Linke (JUSOplus)
- Liste 14 parteilose.ch – für Transparenz
- Liste 15 Groupe Politique 60plus, die Liberalen Senioren
- Liste 16 Jungfreisinnige (JFLU)

Weitere Parteien oder Gruppierungen erhielten nach Eingang ihres Wahlvorschlages die nächstverfügbare Nummer. Dies ergab folgende weitere Listennummer:

- Liste 17 Pro Werkplatz Luzern

4. Regierungsstatthalter und Regierungsstatthalterin

Wie in den vergangenen Wahljahren leisteten die Regierungsstatthalter und die Regierungsstatthalterin sowie der Stadtschreiber von Luzern am Wahlsonntag für ihre jeweiligen Wahlkreise Piktetdienst und standen bei Fragen zur Verfügung.

5. Ermittlung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse

Bei den Kantonsratswahlen erfassten die Urnenbüromitglieder am Wahlsonntag in den Gemeinden die gültigen Wahlzettel der Kantonsratswahlen mit dem Programm Sesam am Computer und ermittelten das Gemeinderesultat. Die Gemeinden sandten ihr Wahlergebnis per E-Mail an das Justiz- und Sicherheitsdepartement. Neu wurden die Kantonsräte in den Wahlkreisen Entlebuch und Willisau im Wahlkreisverbund gewählt. Bei den Regierungsratswahlen meldeten die Gemeinden die Kandidatenstimmen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement telefonisch. Das Departement überprüfte die Resultate, berechnete das Gesamtergebnis und veröffentlichte das Wahlergebnis im Internet. Die letzten Gemeinderesultate trafen ungefähr um 19 Uhr ein. Die Ermittlung der Resultate im Wahlkreisverbund erfolgte problemlos. Somit konnte das Justiz- und Sicherheitsdepartement um 19.30 Uhr auch die Wahlergebnisse des letzten Wahlkreises im Internet veröffentlichen. Dies ist neben dem einheitlichen EDV-Programm für die Ermittlung der Resultate bei den Kantonsratswahlen auch auf die gute Organisation in den Gemeinden zurückzuführen sowie darauf, dass am Wahlsonntag alle Gemeinden auch ohne Sonderbewilligung frühzeitig mit der Ermittlung der Resultate beginnen konnten. Wegen des sehr hohen Anteils der brieflichen Stimmabgaben ist die Ermittlung der Wahlergebnisse an der Sonntagsurne nur noch mit einem geringen zeitlichen Aufwand verbunden. Die amtliche Publikation der Wahlergebnisse erfolgte im Kantonsblatt Nr. 15 vom 16. April 2011.

Am Wahlsonntag haben 19 512 Personen die Internetseite des Kantons über die Wahlergebnisse angesehen. Dies entspricht gegenüber 2007 einer Verdoppelung. Nicht eingerechnet in diese Zahl sind die Zugriffe an den öffentlichen Computern im Regierungsgebäude. Interessant ist, dass zirka 8 Prozent der Besucherinnen und Besucher die Adresse www.wahlen2011.lu.ch aus dem Ausland aufgerufen haben. Die grösste Belastung der Seite wurde am frühen Nachmittag und Abend des Wahlsonntags mit bis zu 2100 gleichzeitigen Benutzerinnen und Benutzern gemessen. Dies entspricht gegenüber 2007 einer Steigerung um 20 Prozent. Vom 1. April 2011 bis zum Wahltag vom 10. April 2011 haben insgesamt 21 200 Besucherinnen und Besucher die Wahlen-Seiten des Kantons Luzern aufgerufen und in dieser Zeit 654 750 Seiten angeklickt.

6. Stimmbeteiligung

Die Stimmbeteiligung im Kanton und in den Wahlkreisen (mit Ausnahme des Wahlkreises Luzern-Land) ist gegenüber den Wahlen 2007 wiederum leicht gesunken.

Wahlkreis	2007 %	2011 %
Luzern-Stadt	38,8	38,4
Luzern-Land	39,9	40,1
Hochdorf	42,4	40,3
Sursee	48,9	48,1
Willisau	53,1	49,1
Entlebuch	62,6	56,2
Kanton	44,8	43,5

7. Briefliche Stimmabgabe

Bei den Wahlen 2007 betrug der Anteil der brieflichen Stimmabgaben im ganzen Kanton über 97 Prozent. Bei den jüngsten Wahlen lag dieser Anteil bei über 98 Prozent, hat also nochmals leicht zugenommen.

8. Stimmrechtsbeschwerden

Gegen die Neuwahl des Kantonsrates und die Ergebnisse des Wahlkreises Sursee wurden vier Stimmrechtsbeschwerden eingereicht. Auf die Beschwerden wird im folgenden Kapitel eingegangen.

II. Stimmrechtsbeschwerden

Mit der Stimmrechtsbeschwerde können gemäss § 160 Absatz 1a StRG Verfahrensmängel und andere Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen gerügt werden. Anfechtungsobjekt der Stimmrechtsbeschwerde sind alle Beeinträchtigungen der politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger (Hangartner/Kley, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, N 283). Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) schützt die Garantie der politischen Rechte, die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Mit der Stimmrechtsbeschwerde können formelle Mängel bei Abstimmungen und Wahlen geltend gemacht

werden. Zu den anfechtbaren Vorbereitungshandlungen gehören sowohl behördliche Informationen wie auch private Interventionen im Abstimmungskampf (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_393/2007 vom 18. Februar 2008 E. 1.1). Sowohl eine private wie auch eine behördliche Intervention vor der Abstimmung können geeignet sein, den Abstimmungsausgang zu beeinflussen und die Willensbildung der Stimmberechtigten in unzulässiger Weise zu beeinträchtigen (vgl. BGE 135 I 292 E. 2 S. 293).

Über Stimmrechtsbeschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Neuwahl des Kantonsrates und des Regierungsrates, über die der Regierungsrat vor dem Abstimmungstag nicht entschieden hat, entscheidet der Kantonsrat nach den Vorschriften des Kantonsratsgesetzes und der Geschäftsordnung für den Kantonsrat (§ 167 Unterabsatz a StRG).

1. Stimmrechtsbeschwerden wegen einer Nichtwahl

a. Am 18. April 2011 reichten Franz und Irène Gilli-Arnold, Sursee, Ursula Albisser-Eggenschwiler, Schenkon, Jutta Wimmer, Oberkirch, Eduard Infanger und Anna Infanger, Schenkon, Werner Thürig, Triengen, und Kurt Steinmann, Triengen, eine Stimmrechtsbeschwerde ein. Sie beantragten, die Wahl des Kantonsrates vom 10. April 2011 sei aufzuheben und neu durchzuführen. Eventualiter sei die Wahl für den Wahlkreis Sursee aufzuheben und neu durchzuführen. Sie führten aus, die Abwahl von Kantonsrat Adrian Schmassmann sei eine Folge der gegen ihn gerichteten Medienkampagne. In dieser Kampagne sei Adrian Schmassmann vorgeworfen worden, Patientendaten des Kantonsspitals, wo er als Chefarzt tätig sei, für den Wahlkampf missbraucht zu haben. Diese Vorwürfe seien aber völlig unbegründet. Es würden nicht einmal Anhaltspunkte für einen irgendwie nachweisbaren Verdacht bestehen, dass er auf Patientendaten zurückgegriffen haben könnte. Vielmehr gebe es eine nicht genannte Empfängerin einer Wahlkarte, die sich offenbar an der Zustellung gestört habe. Diese Medienkampagne sei im Sinn des Bundesgerichts eine unzulässige Beeinflussung der Willensbildung der Stimmberechtigten im Vorfeld der Wahlen vom 10. April 2011, die zur Nichtwiederwahl von Adrian Schmassmann geführt habe.

Am 18. April 2011 reichte auch Fred Aregger, Triengen, eine Stimmrechtsbeschwerde ein. Er beantragte, die Wahl sei ganz oder teilweise aufzuheben und die Kantonsratswahlen seien deshalb zu wiederholen. Zur Begründung machte er geltend, die Schlamm Schlacht gegen Adrian Schmassmann habe bestimmt zu seiner Nichtwiederwahl geführt. Er habe die Hypothese, dass man aus SVP-Reihen Leute ausgewählt habe, die zufällig im Spital bei Adrian Schmassmann in Behandlung gewesen seien. Für diese Personen habe man Wahlkarten beschriftet und diesen Patienten geschickt. Damit habe sich die bekannte, üble Verdächtigung in die Welt setzen lassen. Trotz glaubhaftem Beweis, dass die Anschuldigung, Patientendaten als Adressen für Wahlendungen verwendet zu haben, haltlos sei, bleibe ein noch immer grosser Imageschaden hängen. Aus den beiliegenden Postkarten ergebe sich, dass es korrekte, von Adrian Schmassmann geschriebene Postkarten sowie Postkarten, die vermutlich von SVP-nahen Personen geschrieben worden seien, gebe.

Im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs führte der Rechtsvertreter von Franz und Irène Gilli-Arnold und den mit ihnen Beschwerde Führenden aus, die Gegendarstellung von Adrian Schmassmann, die mittels Inseraten in der «Neuen Luzerner Zeitung» (NLZ) veröffentlicht worden sei, habe die Wahlbeeinflussung nicht zu beseitigen vermocht. Möglicherweise habe diese Gegendarstellung den Kandidaten gar zusätzliche Stimmen gekostet, da die Kampagne auf diese Weise in der Öffentlichkeit noch weiter in Erinnerung geblieben sei. Der Beschwerdeführer Fred Aregger wiederholte im Wesentlichen seine in der Beschwerde gemachten Ausführungen. Insbesondere machte er geltend, die Inserate mit der Stellungnahme von Adrian Schmassmann seien zunächst wenig wirksam platziert gewesen. Er frage sich, ob eine Pflicht der für die Wahlen zuständigen kantonalen Stellen bestanden hätte, auf diese Machenschaften mit entsprechenden Schritten zu reagieren.

b. Die Beschwerdeführenden beider Stimmrechtsbeschwerden sind im Wahlkreis Sursee stimmberechtigt und damit zur Stimmrechtsbeschwerde legitimiert.

c. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Stimmrechtsbeschwerde innert drei Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert (§ 160 Abs. 2 StRG). Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung wiederholt festgehalten, dass mit einer Beschwerde bei Mängeln bei der Vorbereitung einer Abstimmung oder Wahl nicht bis zur Volksabstimmung oder nicht bis zum Wahltermin zugewartet werden dürfe, sondern die Vorbereitungshandlungen sofort angefochten werden müssten, damit der Mangel womöglich noch vor der Abstimmung oder Wahl behoben werden könne und diese nicht wiederholt zu werden brauche. Unterlässt dies der Stimmberechtigte, obwohl nach den Verhältnissen ein sofortiges Handeln geboten und zumutbar war, so verwirkt er das Recht zur Anfechtung des Ergebnisses. Es wäre denn auch mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht vereinbar, wenn ein Mangel vorerst widerspruchlos hingenommen würde und hinterher die Wahl oder Abstimmung, soweit deren Ergebnis nicht den Erwartungen entspricht, wegen eben dieses Mangels angefochten würde (Urteil des Bundesgerichts 1C_217/2008 vom 3. Dezember 2008 E. 1.2; Urteil V 10 93 des Verwaltungsgerichts vom 28. Juni 2010 E. 2.a; Christoph Hiller, Die Stimmrechtsbeschwerde, Zürich 1990, S. 323 f.).

Franz und Irène Gilli-Arnold und die mit ihnen Beschwerde Führenden machen geltend, bei einer Medienkampagne lasse sich der genaue Zeitpunkt der Fristauslösung nicht genau bestimmen, sei doch eine entsprechende Kampagne ein laufender und anhaltender Prozess. Der Beschwerdeführer Fred Aregger führt aus, die 10-Tagesfrist gemäss § 160 Absatz 3 sei gewahrt.

Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Stimmrechtsbeschwerde innert drei Tagen seit der Entdeckung einzureichen (§ 160 Abs. 2 StRG). Da die Berichterstattung in den Medien vor dem Wahltag vom 10. April 2011 erfolgt ist, ist die drei- und – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers Fred Aregger – nicht die zehntägige Beschwerdefrist gemäss § 160 Absatz 3 StRG massgebend. Die übrigen Beschwerdeführenden machen geltend, dass in der «Neuen Luzerner Zeitung» erstmals am 25. März 2011 ein Artikel unter dem Titel «Patientendaten für den Wahlkampf verwendet» erschienen sei. Im Anschluss seien weitere Artikel in der «Neuen

Luzerner Zeitung», in der Online-Ausgabe der «Neuen Luzerner Zeitung» und in den Lokalzeitungen erschienen. Aufgrund der Darstellung in der Beschwerde ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden von der Berichterstattung in der «Neuen Luzerner Zeitung» und in den Lokalzeitungen laufend Kenntnis genommen haben. Entgegen ihrer Behauptung trifft es nicht zu, dass sich bei einer Medienkampagne der exakte Zeitpunkt der Fristauslösung nicht genau bestimmen lässt. Zudem ist auch der Verweis der Beschwerdeführenden, dass das Wahlergebnis bei unzulässiger Beeinflussung durch Dritte Anfechtungsobjekt sei, im vorliegenden Fall nicht stichhaltig. Der Erklärungsbeschluss ist nur Anfechtungsobjekt, wenn die Einflussnahme mit offensichtlich unwahren und irreführenden Angaben im letzten Moment erfolgt ist und daher vor dem Wahl- oder Abstimmungstag nicht mehr rechtzeitig korrigiert werden kann (vgl. Pierre Tschannen, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 2007, § 52 Rz 30). Die Berichterstattung über die Frage, ob Patientendaten für den Wahlkampf verwendet worden sind, startete, wie bereits erwähnt, am 25. März 2011, somit rund zwei Wochen vor den Wahlen vom 10. April 2011 und demzufolge nicht im letzten Moment. Anfechtungsobjekt ist aufgrund der obigen Erwägungen nicht erst der Erklärungsbeschluss der Wahlen, sondern die Berichterstattung, die von den Beschwerdeführenden als unzulässige Intervention bezeichnet wurde. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts hätte dieser Mangel von den Beschwerdeführenden somit sofort nach Erscheinen der Artikel und damit sofort nach dem Entdecken des Mangels gerügt werden müssen. Sie haben jedoch weder innert drei Tagen seit der ersten Veröffentlichung in der «Neuen Luzerner Zeitung» noch innert drei Tagen seit Erscheinen der «Surseer Woche» vom 31. März 2011, welche die Beschwerdeführenden als letzte Berichterstattung über die zur Diskussion stehende Verwendung von Patientendaten aufliegen, Beschwerde eingereicht. Dagegen haben sie das Wahlergebnis abgewartet und erst am achten Tag nach der Wahl Beschwerde eingereicht, als die Nichtwiederwahl von Adrian Schmassmann bereits feststand. Die dreitägige Beschwerdefrist ist aufgrund der obigen Erwägungen auf jeden Fall vor den Wahlen vom 10. April 2011 abgelaufen. Es kommt daher auch zu keiner Verlängerung der Beschwerdefrist bis zum zehnten Tag nach dem Abstimmungstag (§ 160 Abs. 2 StRG). Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführenden wäre ein sofortiges Handeln nach den Verhältnissen geboten und zumutbar gewesen. Es besteht jedenfalls kein Grund dafür, dass für die Beschwerdeführenden Franz und Irène Gilli-Arnold, Ursula Albisser-Eggenschwiler, Jutta Wimmer, Eduard Infanger und Anna Infanger, Werner Thürig und Kurt Steinmann aufgrund der Aussichtslosigkeit des Beschwerdeverfahrens, wie von ihnen geltend gemacht wird, ein sofortiges Handeln unzumutbar gewesen wäre. Ganz abgesehen davon ist nicht einsehbar, weshalb gemäss Äusserungen der Beschwerdeführenden eine Beschwerde vor den Wahlen vom 10. April 2011 aussichtsloser sein soll als eine Beschwerde nach den Wahlen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die beiden Stimmrechtsbeschwerden, welche die Nichtwiederwahl von Adrian Schmassmann zum Gegenstand haben, nicht fristgerecht erhoben worden sind und dass folglich nicht darauf einzutreten ist. d. Selbst wenn auf die beiden Stimmrechtsbeschwerden eingetreten würde, müssten diese abgewiesen werden, wie im Folgenden gezeigt wird.

Wie bereits einleitend erwähnt, räumt das verfassungsrechtlich gewährleistete Stimm- und Wahlrecht dem Stimmberechtigten allgemein den Anspruch darauf ein, dass kein Abstimmungs- oder Wahlergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Das Ergebnis eines Urnengangs kann unter anderem durch eine unzulässige Beeinflussung der Willensbildung der Stimmberechtigten verfälscht werden. Dies trifft insbesondere bei gewissen Informationen im Vorfeld von Urnengängen zu. Die Praxis hat die Zulässigkeit von solchen Informationen in verschiedener Hinsicht differenziert. So wird einerseits unterschieden, ob es sich um eine Abstimmung oder eine Wahl handelt. Andererseits wird zwischen Informationen von Behörden und von Privaten unterschieden (BGE 135 I 292 E. 2 S. 294).

Im vorliegenden Fall geht es um eine Information vor den Wahlen durch Private, insbesondere durch die Presse. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung können private Informationen im Vorfeld von Sachabstimmungen in unzulässiger Weise die Willensbildung der Stimmberechtigten beeinflussen. Von einer unzulässigen Einwirkung wird etwa dann gesprochen, wenn mittels privater Publikation in einem so späten Zeitpunkt mit offensichtlich unwahren und irreführenden Angaben in den Abstimmungskampf eingegriffen wird, dass es den Stimmberechtigten nach den Umständen unmöglich ist, sich aus anderen Quellen ein zuverlässiges Bild von den tatsächlichen Verhältnissen zu machen. In Anbetracht der Meinungsäusserungsfreiheit wird eine derartige Beeinträchtigung nicht leichthin angenommen. Da insbesondere gewisse übertreibende oder gar unwahre Behauptungen kaum vermieden werden können und weil den Stimmberechtigten ein Urteil über die bekundeten Meinungen und Übertreibungen zugetraut werden darf, fällt die Aufhebung einer Abstimmung nur unter grösster Zurückhaltung und bei ganz schwerwiegenden Verstössen in Betracht (BGE 135 I 292 E. 4.1 S. 295). Bei einer Information durch die Presse hält das Bundesgericht fest, dass bei einer Kassation einer Abstimmung wegen unzulässiger Beeinflussung durch die Presse «grösste Zurückhaltung» zu üben ist. Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Willensbildung bei Sachabstimmungen. Entsprechendes muss auch gelten in Bezug auf kantonale Wahlen. Es lässt sich nicht vermeiden, dass in einem Wahlkampf zur Unterstützung oder Bekämpfung von Kandidaten auch unsachliche, übertreibende oder gar unwahre Behauptungen verbreitet werden. Solche Verstösse gegen die guten Wahlsitten sind sicher unerwünscht und verwerflich; sie genügen in der Regel aber nicht, um die Gültigkeit eines Wahlganges in Frage zu stellen. Immerhin darf den Stimmberechtigten zugetraut werden, zwischen verschiedenen bekundeten Meinungen zu unterscheiden, offensichtliche Übertreibungen als solche zu erkennen und sich aufgrund ihrer eigenen Überzeugung zu entscheiden. Aus praktischen Gründen ist auch bei Wahlen grosse Zurückhaltung geboten; nur bei ganz schwerwiegenden Verstössen kann der Stimmbürger von Bundesrechts wegen eine Wiederholung des Wahlganges verlangen. Dass sich die beanstandete unerlaubte Wahlpropaganda auf das Ergebnis des Wahlganges entscheidend ausgewirkt hat, muss nicht nur im Bereich des Möglichen liegen, sondern ausser Zweifel stehen oder zumindest als sehr wahrscheinlich erscheinen. Eine derartige schwerwiegende Beeinflussung einer Wahl auf Gemeindeebene hat das Bundesgericht darin erblickt, dass ein Kandidat in letzter Stunde des Stimmenkaufs beschuldigt

worden war, und dementsprechend hat es die Wahl aufgehoben (BGE 118 Ia 259 E. 3 S. 263; BGE 102 Ia 264; Urteil vom 3. Februar 1939 in einer Zusammenfassung wiedergegeben in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltungsrecht 1939 S. 249; Tschannen, a.a.O., § 52 Rz 27 ff.).

Die Berichterstattung zur Frage, ob Adrian Schmassmann Patientendaten zur Beschaffung von Adressen für Wahlsendungen verwendet hat, begann, wie bereits erwähnt, am 25. März 2011, somit rund zwei Wochen vor dem Wahltermin vom 10. April 2011. Im Anschluss daran veröffentlichte die «Neue Luzerner Zeitung» mehrere Artikel, aus denen hervorging, dass keine Patientendaten für Wahlsendungen verwendet worden waren beziehungsweise dies Gegenstand von Abklärungen sei. Gemäss Berichterstattungen der «Neuen Luzerner Zeitung» vom 26. März 2011 und der Online-Ausgaben dieser Zeitung vom 27. und 28. März 2011 erklärte der kantonale Datenschutzbeauftragte, er wolle genaue Abklärungen zur möglichen Verwendung von Patientendaten treffen. In der Ausgabe der «Neuen Luzerner Zeitung» vom 28. März 2011 wurde auch auf die Medienmitteilung der Staatskanzlei Luzern eingegangen, wonach eine Untersuchung klären solle, ob tatsächlich eine Verletzung des Datenschutzes vorliege. In der Folge veröffentlichte das Luzerner Kantonsspital am 30. März 2011 eine Medienmitteilung über spitalinterne Abklärungen. Diese hätten keine Hinweise ergeben, dass Adrian Schmassmann, seine Frau oder jemand von seinem Sekretariat auf spitalinterne Datensysteme zugegriffen habe. Diese Mitteilung wurde in der «Neuen Luzerner Zeitung» vom 31. März 2011 unter dem Titel «Spital steht hinter Schmassmann» veröffentlicht. Es besteht kein Anspruch darauf, dass diese Berichterstattung in einer bestimmten Mindestgrösse oder ähnlich platziert hätte publiziert werden müssen, wie von den Beschwerdeführenden gerügt wird. Zudem liess Adrian Schmassmann mehrere Male kurz vor den Wahlen ein Inserat in der «Neuen Luzerner Zeitung» mit seiner Stellungnahme veröffentlichen. Darin versicherte er den Leserinnen und Lesern, dass er keine Patientenadressen für seinen persönlichen Wahlkampf verwendet habe. Abklärungen des Luzerner Kantonsspitals seien zum Schluss gekommen, dass es «keine Hinweise auf einen Zugriff» auf Daten gegeben habe. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers Fred Aregger kann nicht behauptet werden, dass diese Inserate schlecht platziert gewesen wären. In der Berichterstattung der «Neuen Luzerner Zeitung» wurde am 26. März 2011 auch auf eine Stellungnahme der CVP Eich eingegangen, in der festgehalten wurde, dass Adrian Schmassmann keine Adressen des Luzerner Kantonsspitals verwendet habe. In einer weiteren Pressemitteilung der Ortspartei hielt diese fest, die Adressen würden aus diversen Quellen im Internet stammen. Sie habe die versandten Postkarten nochmals geprüft, alle Adressen seien im Internet einsehbar. Am 30. März 2011 wurde dann in den Medien publik, dass auch die Staatsanwaltschaft aufgrund einer Privatstrafklage von Urs Meyer, SVP-Strategiechef und Präsident der Wahlkommission, Ruswil, Untersuchungen anstellen müsse. Verschiedentlich wurde in den Medien jedoch darauf hingewiesen, dass derzeit die Unschuldsvermutung gelte. Zusammenfassend ist daher die Berichterstattung nicht so spät erschienen, dass eine Reaktion nicht mehr möglich gewesen wäre. Adrian Schmassmann hatte die Möglichkeit, auf die Berichterstattung zu reagieren. Er liess eine Gegendarstellung in Form von Inseraten in den Medien veröffentlichen. Daher kann offen gelassen werden, und es braucht nicht weiter dar-

auf eingegangen zu werden, ob diese Inserate zusätzliche Stimmen gekostet haben, wie von den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern geltend gemacht wird. Aufgrund der umfassenden Berichterstattung in den Medien durfte zudem den Stimmberechtigten zugetraut werden, zwischen der zur Diskussion stehenden Frage, ob Patientendaten für den Wahlversand verwendet worden sind, den laufenden Untersuchungen und der Stellungnahme des Kantonsspitals Luzern, das sich hinter Adrian Schmassmann stellte, zu unterscheiden und sich bei der Wahl aufgrund ihrer eigenen Überzeugung zu entscheiden. Im Weiteren kann nicht gesagt werden, dass die Nichtwiederwahl von Adrian Schmassmann durch die Berichterstattung entscheidend beeinflusst worden wäre. Sein Wahlresultat aus dem Jahr 2007, als er neu in den damaligen Grossen Rat gewählt wurde, kann nicht mit dem Wahlresultat vom 10. April 2011 verglichen werden, insbesondere kann daraus keine Garantie für eine Wiederwahl abgeleitet werden. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die CVP im Wahlkreis Sursee bei den Wahlen vom 10. April 2011 generell an Parteistärke eingebüsst hat (2011: 34,87%, 2007: 41,78%). Gegenüber den zehn Sitzen 2007 verfügt die CVP nach den Wahlen 2011 im Wahlkreis Sursee neu über acht Sitze, wobei zu berücksichtigen ist, dass dem Wahlkreis Sursee gesamthaft gesehen gegenüber den Wahlen von 2007 statt 23 nur noch 21 Sitze zustehen. Zudem geht aus den Wahlresultaten aus dem Jahr 2007 hervor, dass Adrian Schmassmann bei den damaligen Wahlen bei zehn gewählten CVP-Mitgliedern im Wahlkreis Sursee den achten Platz und bereits damals eher einen hinteren Rang bei der CVP belegte. Bei den Wahlen vom 10. April 2011 liegt er nun an vierter Stelle der Nichtgewählten, mit 1440 Stimmen Rückstand hinter dem achten gewählten CVP-Kantonsrat und mit 864 Stimmen Rückstand gegenüber dem ersten Nichtgewählten (Kantonsblatt [KB] Nr. 15 vom 16. April 2011, S. 1111). Bei dieser Ausgangslage erscheint die Annahme der Beschwerdeführenden, dass Adrian Schmassmann bei einem Rückgang der Stimmenzahl von 13,3 Prozent statt 28,5 Prozent wiedergewählt worden wäre, als eine rein rechnerische Hypothese, für die keine konkreten Anhaltspunkte bestehen. Auch die von Beschwerdeführer Fred Aregger selbst als «Hypothese» angeführte Strategie, wie man Adrian Schmassmann habe verunglimpfen wollen, erscheint als recht spekulativ. Auch aus der von Fred Aregger aufgelegten einzelnen Postkarte, die eine andere Handschrift als diejenige des Kandidaten trägt, können keine Rückschlüsse auf eine Strategie, wie sie von ihm behauptet wird, gegen die Wahl von Adrian Schmassmann gezogen werden. Gerade so gut ist es möglich, dass diese Postkarte zu Werbezwecken für die Wiederwahl von Adrian Schmassmann versandt worden ist.

Zusammenfassend genügen, wie bereits erwähnt, unsachliche, übertreibende oder gar unwahre Behauptungen nicht, um die Gültigkeit eines Wahlganges in Frage zu stellen. Selbst wenn sich die Anschuldigung der Verwendung von Patientendaten für den Wahlversand als falsch herausstellen sollte, müssen solche Behauptungen im Wahlkampf bis zu einem gewissen Grad in Kauf genommen werden. Jedenfalls genügen sie nicht, um die Gültigkeit eines Wahlganges beziehungsweise eines Wahlergebnisses in einem Wahlkreis in Frage zu stellen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers Fred Aregger bestand aus diesem Grund auch keine Veranlassung für die kantonalen Stellen, in diesem Zusammenhang vorgängig tätig zu werden. Zudem kann nicht gesagt werden, dass die Berichterstattung über die Verwendung von Patientendaten ausser Zweifel das Wahlergebnis im Wahlkreis Sursee entscheidend ver-

ändert habe. Aufgrund der genannten Kriterien lag somit keine unzulässige Beeinflussung der demokratischen Willensbildung vor. Selbst wenn auf die Beschwerden von Franz und Irène Gilli-Arnold, Ursula Albisser-Eggenschwiler, Jutta Wimmer, Eduard Infanger und Anna Infanger, Werner Thürig und Kurt Steinmann sowie von Fred Aregger vom 18. April 2011 einzutreten wäre, müssten somit diese mit ihren Anträgen, die Kantonsratswahl vom 10. April 2011, eventualiter die Wahl für den Wahlkreis Sursee, sei aufzuheben und neu durchzuführen, abgewiesen werden.

2. Weitere Stimmrechtsbeschwerden

a. Mit Eingabe vom 18. April 2011 reichten Viktor Kuhn, Eich, und mit einem weiteren Schreiben vom 20. April 2011 Herbert Faden, Sempach, je eine gleichlautende Stimmrechtsbeschwerde ein. Sie beantragten die Überprüfung der Wahlzettel und die Nachzählung des Wahlresultates im Wahlkreis Sursee. Sollte sich zeigen, dass sich die Anzeichen für unzulässige Vertretungen häufen, seien auch in den anderen Wahlkreisen Überprüfungen und Nachzählungen anzuordnen. Daraufhin seien die Wahlresultate neu zu ermitteln und zu publizieren. Die beiden Beschwerdeführer hielten in ihren Beschwerden fest, dass ihnen von unbekannter Seite Kopien von Wahlzetteln aus dem Wahlkreis Sursee zugestellt worden seien. Auf den drei Wahlzetteln sei ersichtlich, dass sie von derselben Person ausgefüllt worden seien. Die Handschrift lasse keinen Zweifel offen. Dabei handle es sich um ein unzulässiges Vorgehen. Eine gekennzeichnete und daher zulässige Vertretung liege, soweit ersichtlich, nicht vor. Man verweise sodann auf die Verurteilung von Nationalrat Ricardo Lumengo wegen Wahlfälschung. Das Urnenbüro habe die Gültigkeit der Wahlzettel offenbar nicht genügend sorgfältig untersucht.

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs, das den Beschwerdeführern am 21. April 2011 gewährt wurde, reichten sie weitere Eingaben ein, die sich mehrheitlich mit den früheren Anträgen deckten. Herbert Faden verlangte die Abklärung, ob in seiner Wohngemeinde Wahlfälschung begangen wurde und ob eine Person mehrere Wahlzettel ausgefüllt habe. Viktor Kuhn beantragte in seinem Schreiben vom 25. April 2011 die Identifikation der fehlerhaften Stimmzettel und die Bekanntgabe des fehlbaren Urnenbüros. Er vermute, dass es sich dabei um ein Urnenbüro einer Gemeinde der aufgeführten Kandidierenden handle. Er gehe davon aus, dass in einigen Urnenbüros 1–5 Prozent der Stimmen zusätzlich ungültig erklärt und öffentlich ermittelt werden müssten.

b. Die Beschwerdeführer sind im Wahlkreis Sursee stimmberechtigt und damit zur Stimmrechtsbeschwerde legitimiert (§ 160 Abs. 4 StRG).

c. Die Beschwerdefrist gegen Mängel bei der Ermittlung der Wahlergebnisse beträgt zehn Tage seit dem Abstimmungstag (§ 160 Abs. 3 StRG). Die Kantonsratswahl fand am 10. April 2011 statt. Mit den Beschwerden vom 18. und 20. April 2011 wurde die Frist gewahrt. Auf die Beschwerden ist folglich einzutreten.

d. Die Beschwerdeführer rügen eine ungültige Stimmabgabe nach § 73 Absatz 1e StRG. Danach ist eine Stimme ungültig, wenn ein Dritter sich nachweisbar unbefugterweise in die Stimmabgabe eingemischt hat.

Artikel 34 Absatz 2 BV schützt die freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe. Das bedeutet, dass kein Abstimmungs- oder Wahlergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Dazu gehört unter anderem, dass Wahl- und Abstimmungsergebnisse sorgfältig und ordnungsgemäss ermittelt werden, gegen Wahl- und Abstimmungsergebnisse vorgebrachte Rügen – mit der allfälligen Folge einer Nachzählung oder Aufhebung des Urnengangs – im Rahmen des einschlägigen Verfahrensrechts geprüft werden und ordnungsgemäss zustande gekommene Wahl- oder Abstimmungsergebnisse tatsächlich anerkannt werden. Es ist in erster Linie eine Frage des kantonalen Rechts, unter welchen Voraussetzungen Nachzählungen von Wahl- und Abstimmungsergebnissen anzuordnen sind und ob der einzelne Stimmberechtigte eine Nachzählung erwirken kann (BGE 131 I 442 E. 3.1 und 3.2 S. 447). Eine Pflicht zur Nachzählung ergibt sich allenfalls bei äusserst knappen Resultaten (BGE 136 II 132 E. 2.4 S. 137 ff.). Im Übrigen besteht für die Behörden gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 BV die Pflicht, gegen das Ergebnis einer Abstimmung oder Wahl vorgebrachte Rügen jedenfalls dann näher zu untersuchen, wenn das Resultat knapp ausfiel und der Stimmbürger auf konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Auszählung oder für ein gesetzwidriges Verhalten der für die Durchführung der Abstimmung zuständigen Organe hinzuweisen vermag (BGE 114 Ia 42 E. 4c S. 47; LGVE 2000 III Nr. 11; § 150 Abs. 1 StRG). Je knapper das Wahlresultat, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmässigkeiten (Lutz/Feller/Müller, Nachzählung bei knappen Wahl- und Abstimmungsergebnissen – überhöhte Erwartungen?, in: Aktuelle juristische Praxis 2006 S. 1519).

e. Die von den Beschwerdeführern je eingereichten kopierten Wahlzettel sind gleichlautend und die Handschrift ist dieselbe. Bei diesen kopierten Wahlzetteln handelt es sich um drei Listen der SVP aus dem Wahlkreis Sursee, auf welche zusätzlich handschriftlich die vier CVP-Kandidierenden Leo Müller, Hans Aregger, Yvonne Hunkeler und Hilmar Gernet kumuliert aufgeführt wurden.

Im Wahlkreis Sursee war das Wahlergebnis klar und die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen eindeutig. Die von den vorliegend eingereichten drei Wahlzetteln betroffenen Parteien SVP und CVP hatten im Wahlkreis Sursee die höchsten Parteistimmenzahlen erreicht (154 166 CVP und 98 274 SVP). Die CVP wies gegenüber der SVP einen Stimmenunterschied von über 50 000 Stimmen auf, die SVP ihrerseits wies zur FDP, welche das drittbeste Resultat machte, einen Stimmenunterschied von annähernd 10 000 Parteistimmen auf (KB, a.a.O., S. 1104 f.). Auch in Bezug auf die Kandidatenstimmen war das Ergebnis eindeutig. Die auf den Wahlzetteln handschriftlich hinzugefügten und gewählten Kandidierenden (Leo Müller, Hans Aregger und Yvonne Hunkeler) wiesen gegenüber dem ersten nicht gewählten Kandidaten ihrer Partei (Hilmar Gernet), der überdies auch auf den vorliegenden Wahlzetteln aufgeführt war, Stimmenunterschiede von über 700 Stimmen auf (KB, a.a.O., S. 1111). Das Wahlergebnis ist damit in jeder Hinsicht als klar zu bezeichnen.

f. Da das Wahlergebnis nicht knapp war, sind auch an die konkreten Anhaltspunkte der Beschwerdeführer für eine fehlerhafte Auszählung hohe Anforderungen zu stellen. Die Beschwerdeführer reichten beide dieselben Kopien von vier Wahlzetteln (davon zwei identische) ein und geben an, sie von unbekannter Seite erhalten

zu haben. Hinweise auf den Ursprung der Wahlzettel liegen somit keine vor. Offenbar hat eine Person dieselben drei Wahlzettel kopiert und an verschiedene Stimmberechtigte im Wahlkreis Sursee geschickt. Es ist auch völlig unklar, in welcher Gemeinde diese Wahlzettel abgegeben worden sind und ob sie überhaupt abgegeben worden sind. Da sich auf den Wahlzetteln keine der obligatorischen handschriftlichen Vermerke eines Urnenbüros (Nummer des Wahlzettels, Anzahl Zusatzstimmen, ergänzte Kandidatennummern) befinden, welche vorhanden sein müssten, wenn die veränderten Parteilisten gezählt worden wären, müssen die Wahlzettel auf jeden Fall kopiert worden sein, bevor sie von einem Urnenbüro verarbeitet wurden. Im einen Fall wären die Wahlzettel also gar nie beim Urnenbüro eingetroffen, im anderen Fall kann anhand der fehlenden Markierung auf den Wahlzetteln nicht gesagt werden, dass sie als gültige veränderte Parteilisten gezählt worden sind, wie dies die Beschwerdeführer vermuten. Unter diesen Umständen fehlt es überhaupt an einem Anhaltspunkt dafür, dass die Wahlzettel von einem Urnenbüro entgegengenommen und – sei es als gültige veränderte Parteiliste, sei es als ungültige Stimmabgabe – gezählt worden sind.

g. Für die richtige Ermittlung der Ergebnisse ist das jeweilige Urnenbüro des Urnenkreises zuständig (§ 43 Abs. 1 StRG). Es wird von den Stimmberechtigten gewählt (§ 44 Abs. 3 StRG). Die Wahlcouverts durften im Wahlkreis Sursee nur am Wahlsonntag geöffnet werden. Für das Öffnen und anschliessende Sortieren der Wahlzettel in gültige und ungültige Stimmen war das Urnenbüro zuständig (§ 75 ff. StRG). Urnenbüromitglieder haben die Möglichkeit und die Pflicht, Unregelmässigkeiten bei der Stimmabgabe festzustellen und zu melden. Zu diesen Unregelmässigkeiten gehören auch solche, die Ungültigkeitsgründe nach § 73 StRG darstellen. Kein Urnenbüro und kein Urnenbüromitglied aus dem Wahlkreis Sursee hat auf den Verbalen für die Kantonsratswahlen eine entsprechende Bemerkung angefügt (§ 81 Abs. 1f StRG). Gemäss der Stellungnahme des Stadtrates Sempach vom 21. April 2011 hat keine der im Urnenbüro im Einsatz stehenden Personen auf gleichlautende Wahlzettel entsprechend denen in der Beschwerde aufmerksam gemacht. Der Stadtrat erachtet es auch als ausgeschlossen, dass eine im Urnenbüro eingesetzte Person unbemerkt Kopien von Wahlzetteln hergestellt hat. Auch der Gemeindeschreiber von Eich hielt in seiner Stellungnahme vom 21. April 2011 fest, dass es keine Rückmeldungen aus dem Urnenbüro über solche Wahlzettel gab. Bis zur Bearbeitung der Wahlzettel (Stempel und Laufnummer) seien diese unter Kontrolle der Urnenbüro-Leitung gewesen. Die Urnenbüros wurden vom Justiz- und Sicherheitsdepartement sowie intern instruiert und auf die Ungültigkeitsgründe aufmerksam gemacht. Verschiedene Fälle von Einmischungen in Wahlen durch Drittpersonen waren Thema in den Medien (Ricardo Lumengo, Landratswahlen Basel-Landschaft). Das Problem war daher bekannt, und die Urnenbüros waren entsprechend sensibilisiert. Die Wahlzettel gehen bei der Verarbeitung durch verschiedene Hände. Das Urnenbüro prüft sie beim Entscheid über die Gültigkeit. Da es sich um veränderte Parteilisten handelt, werden sie sortiert, aufgrund der fehlenden Kandidatennummern noch zusätzlich bearbeitet und abschliessend durch zwei weitere Personen elektronisch erfasst. Unter diesen Umständen ist auszuschliessen, dass ein Urnenbüro nicht reagiert hätte, wenn eine ungewöhnliche Anzahl gleichlautender Wahlzettel eingereicht worden wäre, umso mehr, wenn darauf eine so markante Schrift wie vorliegend verwendet worden wäre. Es wurden den

Beschwerdeführern nur drei offenbar von der gleichen Person ausgefüllte Wahlzettel zugestellt. Darauf wurden gleichzeitig zwei Parteien und mehrere Einzelpersonen mit Stimmen bedacht. Dafür, dass sich eine Drittperson unbefugt in die Stimmabgaben eingemischt hat, liegen unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände keine Hinweise vor.

h. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Originale der eingereichten Kopien von Wahlzetteln überhaupt einem Urnenbüro im Wahlkreis Sursee eingereicht wurden. Es bestehen auch keine Anzeichen dafür, dass eine Person systematisch Wahlzettel ausgefüllt und eingereicht hätte. Von keinem Urnenbüro im Wahlkreis Sursee wurden entsprechende Beobachtungen gemacht. Es besteht daher keine Veranlassung, die Resultatermittlungen im Wahlkreis Sursee nachzuprüfen, zumal nur eine anonyme Eingabe von drei Wahlzetteln vorliegt und die näheren Umstände zu deren Herkunft im Dunkeln liegen. Es kann erwartet werden, dass sich eine stimmberechtigte Person, wenn sie Zweifel an der ordnungsgemässen Ermittlung von Wahlergebnissen hat, an die Behörden wendet. Umso mehr wäre dies von einem Urnenbüromitglied zu verlangen, welches bereits kraft seines Amtes dazu verpflichtet ist.

i. Von der unbekannten Person wurden lediglich drei Wahlzettel zugestellt. Selbst wenn diese bei einem Urnenbüro eingereicht und falsch gezählt worden wären, kann man nicht sagen, dass die insgesamt 63 Parteistimmen (39 für die SVP, 24 für die CVP) und die drei beziehungsweise sechs Kandidatenstimmen für die aufgeführten Kandidierenden einen Einfluss auf das bereits eingangs erwähnte klare Wahlresultat im Wahlkreis Sursee gehabt hätten.

Die Beschwerden sind aufgrund des Gesagten abzuweisen.

3. Rechtsmittelbelehrung

Die Beschlüsse des Kantonsrates sind endgültig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht (§ 58a Kantonsratsgesetz vom 28. Juni 1978; SRL Nr. 30). Das Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) sieht vor, dass das kantonale Parlament bei Akten, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger betreffen, Vorinstanz bei Stimmrechtsbeschwerden an das Bundesgericht sein kann (Art. 88 Abs. 2 i.V.m. Art. 82 Unterabs. c BGG). Gegen den vorliegenden Beschluss des Kantonsrates kann daher, soweit er die Erledigung der Stimmrechtsbeschwerden betrifft, innert 30 Tagen nach den Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die Beweisurkunden sind beizulegen.

III. Genehmigung der Neuwahl des Kantonsrates

Aus den Wahlprotokollen und den Verbalen sämtlicher Gemeinden der sechs Wahlkreise geht hervor, dass das Ergebnis richtig ermittelt worden ist. Die Regierungsratsstatthalter, die Regierungsratsstatthalterin sowie der Stadtschreiber der Stadt Luzern haben die Ergebnisse ihrer Wahlkreise kontrolliert (§ 98 StRG). Das Wahlverfahren gab zu keinen Beanstandungen Anlass. Da die vier Stimmrechtsbeschwerden erledigt sind und keine Unvereinbarkeiten festgestellt worden sind, ist die Neuwahl des Kantonsrates zu genehmigen.

IV. Genehmigung der Neuwahl des Regierungsrates

Es sind keine Beschwerden eingereicht worden. Aus den Verbalen sämtlicher Gemeinden geht hervor, dass das Ergebnis richtig ermittelt worden ist. Das Wahlverfahren gab zu keinen Beanstandungen Anlass. Das Ergebnis des ersten Wahlgangs der Neuwahlen des Regierungsrates für die Amtsdauer 2011–2015 ist zu genehmigen.

V. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den beiden Entwürfen von Kantonsratsbeschlüssen zuzustimmen.

Luzern, 10. Mai 2011

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Neuwahl des Kantonsrates für die Amtsdauer 2011–2015

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 154 Absatz 3 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 10. Mai 2011,

beschliesst:

1. Auf die Stimmrechtsbeschwerden von Franz und Irène Gilli-Arnold, Ursula Albisser-Eggenschwiler, Jutta Wimmer, Eduard Infanger und Anna Infanger, Werner Thürig und Kurt Steinmann sowie von Fred Aregger wird nicht eingetreten.
2. Die Stimmrechtsbeschwerden von Viktor Kuhn und von Herbert Faden werden abgewiesen.
3. Die Neuwahl des Kantonsrates für die Amtsdauer 2011–2015 im Wahlkreis Luzern-Stadt wird genehmigt.
4. Die Neuwahl des Kantonsrates für die Amtsdauer 2011–2015 im Wahlkreis Luzern-Land wird genehmigt.
5. Die Neuwahl des Kantonsrates für die Amtsdauer 2011–2015 im Wahlkreis Hochdorf wird genehmigt.
6. Die Neuwahl des Kantonsrates für die Amtsdauer 2011–2015 im Wahlkreis Sursee wird genehmigt.
7. Die Neuwahl des Kantonsrates für die Amtsdauer 2011–2015 im Wahlkreis Willisau wird genehmigt.
8. Die Neuwahl des Kantonsrates für die Amtsdauer 2011–2015 im Wahlkreis Entlebuch wird genehmigt.

9. Den Beschwerdeführenden sind der Kantonsratsbeschluss und ein Protokollauszug mit der Begründung der Behandlung der Beschwerden (Kap. II der Botschaft des Regierungsrates vom 10. Mai 2011) mitsamt einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.
10. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Neuwahl des Regierungsrates (erster Wahlgang) für die Amtsdauer 2011–2015

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 154 Absatz 3 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 10. Mai 2011,
beschliesst:

1. Das Ergebnis des ersten Wahlgangs der Neuwahl des Regierungsrates für die Amtsdauer 2011–2015 wird genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber: